



Datum: 03.11.2016

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Tourismus	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Stadtentwicklung					
Finanzabteilung					

TOP: Neuerlass der Satzung der Stadt Schmallingenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen*Produktgruppe: 41.01 Kur- und Badeeinrichtungen*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den Neuerlass der Satzung der Stadt Schmallingenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen (Kurbeitragssatzung) in der dieser Vorlage als Entwurf (Entwurfsstand: 25.10.2016) beigefügten Fassung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 07. 05. 2015 die Neufassung der Satzung der Stadt Schmallingenberg über die Erhebung von Kurbeiträgen , nachfolgend Kurbeitragssatzung genannt, beschlossen (Vorlage IX/240).

Die Bekanntmachung der Satzung ist am 20.05.2015 in der Westfalenpost erfolgt.

Mit Vorlage IX/534 wurde der Entwurf des 1. Nachtrages zur Kurbeitragssatzung vorgelegt. Gegenstand des 1. Nachtrages waren Anpassungen in § 8 Abs. 1 der Satzung.

Im Zuge der Bearbeitung einer beim Verwaltungsgericht Arnberg eingereichten Feststellungsklage zum Kurbeitrag hat sich herausgestellt, dass die Ursprungssatzung u.a. nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist, so dass das gesamte Verfahren neu durchgeführt werden muss. Aus diesem Grunde ist auch die Beratung der Vorlage IX/534 seinerzeit nicht abschließend erfolgt.

Um, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der eingereichten Feststellungsklage, für die Zukunft eine rechtssichere Grundlage für die Erhebung von Kurbeiträgen zu haben, habe ich die Kanzlei Wolter-Hoppenberg um eine umfassende rechtliche Überprüfung der Satzung sowohl in formeller als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht gebeten.

Die formelle Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Kurbeitragssatzung an mehreren Fehlern leidet, die nicht nachträglich geheilt werden können, und zur Rechtswidrigkeit und damit Nichtigkeit der Kurbeitragssatzung führen. So sind dem Rat mit Vorlage IX/240 die Anlagen zur Satzung nicht mit vorgelegt worden. Ferner ist bei der öffentlichen Bekanntmachung lediglich der textliche Teil, nicht aber die als Bestandteil der Satzung erwähnte Anlage, veröffentlicht worden. Damit wurde die Satzung weder wirksam beschlossen noch wirksam bekanntgemacht.

Ergebnis der materiell-rechtlichen Prüfung ist, dass nach der Rechtsprechung bei der Beitragskalkulation ein sogenannter Einwohneranteil zu berücksichtigen ist, da die Kureinrichtungen und Veranstaltungen auch den Einwohnern der Stadt zugute kommen. Die Meldepflicht durch Teilnahme an einem Onlinemeldeverfahren erfordert eine gesetzliche Grundlage. Die Befreiung ortsfremder Personen mit einem Nebenwohnsitz bedarf der Konkretisierung. Zur Beitragskalkulation gehört eine Differenzierung nach den einzelnen Einrichtungen und Veranstaltungen mit getrenntem Kostenausweis. Dies bezieht sich insbesondere auf einen Nachweis durch die Kur- und Freizeit GmbH sowie die Verkehrsvereine in den Kurorten zu den für Kurzwecke gewährten städtischen Zuschüssen. Die der Vorlage IX/240 beigefügte Beitragskalkulation erfüllt nicht die Voraussetzungen, die von der Rechtsprechung an eine vollständige Kalkulation geknüpft werden.

Für das Inkrafttreten der Satzung ist daher das gesamte Verfahren, einschließlich einer überarbeiteten Beitragskalkulation, neu durchzuführen.

Die überarbeitete Beitragskalkulation mit Satzungsbegründung ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt. Danach ergibt sich ein kalkulatorischer Netto-Kurbeitrag von 2,20 € je Person und Aufenthaltstag. Entsprechend der Empfehlung der Mitgliederversammlung des Gesamtverkehrsvereins Schmallenberger Sauerland e.V. und des Beirates der Kur- und Freizeit GmbH Schmallenberger Sauerland schlage ich vor, den Kurbeitrag je Person und Aufenthaltstag rückwirkend ab 01.07.2015 auf 1,87 € (brutto 2,00 €) festzusetzen.

Der als **Anlage 2** beigefügte Satzungsentwurf (Entwurfsstand: 25.10.2016), in den neben formellen und materiell-rechtlichen Änderungen auch die mit Vorlage IX/534 vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet sind, unterscheidet sich in folgenden Punkten (**Fettdruck, unterstrichen**) von der am 07.05.2015 beschlossenen Satzung:

§ 2 Abs. 2 Satz 2

Hier ist „Anlagen 1 - 5“ eingefügt. Neben der textlichen Darstellung ist nunmehr auch die graphische Darstellung (nachrichtlich) Bestandteil der Satzung.

§ 4

Die Satzung enthält jetzt den Nettobeitrag zuzüglich Mehrwertsteuer.

§ 7 Abs. 3

Zum Online Meldeverfahren ist, entsprechend dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage, „im Sinne des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW -VwVfG NRW-“ eingefügt.

§ 7 Abs. 5

Zur Klarstellung eingefügt sind die Worte „von der Stadt Schmallenberg“.

§ 8 Abs. 1 Buchstabe c)

Die Befreiung ortsfremder Personen nach Buchstabe c) gilt nur für einen „zweitwohnungssteuerpflichtigen Nebenwohnsitz“.

§ 8 Abs. 1 Buchstabe f), g) und h)

Übernahme der Befreiungstatbestände aus Vorlage IX/534 (1. Nachtragssatzung).

§ 11

Die Satzung tritt rückwirkend zum ab 01.07.2015 in Kraft.